

Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen der Änderung IV zum Teilbebauungsplan III "Nördl. Industriestraße" gelten auch für diesen Plan.

Begründung:

1. Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
2. Die Erstellung der vorliegenden Änderung war aus folgenden Gründen erforderlich:
Bedingt durch die geringe Grundstückstiefe von 21,00 m und den Bestimmungen der LBauO ist eine Bauweise nach den heutigen Bedürfnissen nicht gewährleistet. Die Baulinie wird daher auf 3,00 m festgelegt.

Bodenordnende Maßnahmen:

1. Eine Neuvermessung des Grund und Bodens ist nicht erforderlich.
2. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.



Bobenheim-Roxheim, den 30. MÄRZ 1977
Gemeindeverwaltung

(Beck)
Bürgermeister

Daten:

Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer im Sinne des § 13 BBauG.

Pl.-Nr.

Unterschrift

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998
Gemeindeverwaltung



(Gräf)
Bürgermeister

Marg
Zuber

Weller H.

inderat

seiner

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 23.09.1977 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998
Gemeindeverwaltung



(Gräf)
Bürgermeister